

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/68 vom 26. Mai 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2014\\_68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2014_68)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/68 du 26 mai 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/68 del 26 maggio 2016

## **Regeste**

Art. 18 UVG. Rentenanspruch. Unzulässigkeit einer im Voraus befristeten Rentenleistung (sog. Angewöhnungsrente) gestützt auf eine antizipierte Invaliditätsschätzung. Zusprache einer unbefristeten Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Mai 2016, UV 2014/68).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist die Befristung der 14%igen Invalidenrente per 31. August 2015.

### **E. 2**

Ist die versicherte Person infolge des Unfalls zu mindestens 10% invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 UVG). Er erlischt mit der gänzlichen Abfindung, mit dem Auskauf der Rente oder dem Tod der versicherten Person (Art. 19 Abs. 2 UVG). Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG).

### **E. 3**

Nach der unfallversicherungsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Gewährung einer im Voraus befristeten Rente statthaft, wenn bereits anlässlich der Rentenfestsetzung vorauszusehen ist, dass sich die Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit zufolge Anpassung und Angewöhnung der versicherten Person an die Unfallfolgen in absehbarer Zeit ausgleichen werden. Nach dieser Rechtsprechung bewirken Fingerverstümmelungen geringeren Ausmasses, insbesondere solche der vier Langfinger, erfahrungsgemäss trotz des bleibenden Defekts nach einer gewissen Phase der Anpassung und Angewöhnung keine oder nur noch eine minimale Verminderung der Erwerbsfähigkeit (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 13. März 2006, U 367/05, E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 106 V 50; soweit ersichtlich zuletzt im Urteil des Bundesgerichts vom 7. November 2012, 8C\_626/2012, E. 2 bestätigt). 3.1 Der ideelle Humus, von dem diese

Rechtsprechung seit nunmehr rund 100 Jahren genährt wird (vgl. Urteil des EVG vom 11. Juli 1919 i.S. Gehring, auszugsweise wiedergegeben in Werner Lauber, Praxis des sozialen Unfallversicherungsrechts der Schweiz, Bern 1928, S. 36 f.), bildete die am damaligen Eidgenössischen Versicherungsgericht herrschende Grundansicht zu den psychohygienischen Nachteilen der Revision (zur Revision, „mit all ihren bekannten Nachteilen“ siehe auch das genannte Urteil Gehring, S. 37; vgl. Peter Omlin, Dauerrenten - Zeitrenten - Terminierte Renten, in: René Schaffhauser/ Franz Schlauri [Hrsg.], Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 136): „Durch die bei der erstmaligen Rentenfestsetzung zu erfolgende Vorausberücksichtigung der Angewöhnungsmöglichkeit [...] wird die Angewöhnung [durch die Verbesserung der Funktion des geschädigten Gliedes oder Organs, trotz gleichbleibendem anatomischem Zustand] in der Regel gefördert; dies aus dem einfachen Grunde, weil der Versicherte ein für ihn ohne weiteres erkennbares Interesse an der Angewöhnung erhält, während beim Vorbehalt der Revision für den Angewöhnungsfall viele Versicherte unvernünftig genug sind, den Weitergenuss der unter Revisionsvorbehalt zugesprochenen Rente höher einzuschätzen, als die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit. [...] die Förderung ist nicht nur im wohlverstandenen Interesse des einzelnen Versicherten, sie ist ferner nicht nur im pekuniären Interesse des Versicherers, sondern sie ist auch im Interesse der ganzen Volkswirtschaft, und sie ist endlich im Interesse der Versicherungsmoral und damit überhaupt des Instituts der Sozialversicherung“ (siehe den Vortrag vom damaligen Bundesversicherungsrichter Paul Piccard, gehalten am 26. Oktober 1920 in Aarau, an dem von dem aargauischen kantonalen Aerzteverband organisierten unfallmedizinischen Fortbildungskurs für praktische Aerzte, publiziert in: Lauber, a.a.O., S. 274). Bei der erstmaligen Rentenfestsetzung müsse, „wo immer möglich, vermieden werden, dass der Versicherte ein Interesse an der Nichtangewöhnung und daher am Nichtarbeiten erhalte. Ein solches, sozial schädliches Interesse am Nichtarbeiten erhält er u.a. dann, wenn ihm für den Fall der Angewöhnung eine Herabsetzung der Rente droht. Dagegen wird er zur Arbeit angespornt, wenn man die voraussehbare, normale Angewöhnungsmöglichkeit im Voraus berücksichtigt, was insbesondere eben durch Zuspruch einer von vornherein degressiv abgestuften Rente - Angewöhnungs- oder Schonungsrente - geschehen kann, und zwar je nach den Umständen des konkreten Falls entweder als Zusatzrente zu einer Dauerrente, oder aber als einzige weitere Leistung, sodass für die Zeit nach Ablauf der normalen Angewöhnungsdauer zum Voraus jede Rente verweigert wird, letzteres freilich bloss dann, wenn eine dauernde Beeinträchtigung wirklich nicht anzunehmen ist“ (Piccard, a.a.O., S. 275; Hervorhebung gemäss Original; siehe auch Urteil des EVG vom 20. Oktober 1921 i.S. Kellerhals, E. 3, in: Lauber, a.a.O., S. 111 unten; vgl. auch Omlin, Dauerrenten - Zeitrenten - Terminierte Renten, a.a.O., S. 136 mit Hinweisen). „Gewiss werde es immer Versicherte geben, die sich gegen die Vorausberücksichtigung der Angewöhnung gerade da, wo diese einzig von ihrem eigenen Willen abhängt, sträuben und von der Anstalt verlangen, dass sie die Entscheidung über eine Herabsetzung der Rente auf den Zeitpunkt hinausschiebe, in welchem die Anpassung wirklich eingetreten sein wird, oder eben - denn dazu führt dieses System - vereitelt sein wird. Solch unvernünftigem Verlangen und solch unsozialem Verhalten entgegenzutreten, dafür ist nun aber gerade der Versicherer da, dessen höhere Einsicht sich auszuwirken hier die beste Gelegenheit hat“ (Piccard, a.a.O., S. 276, Fn 15 am Schluss; Hervorhebung gemäss Original). „Und es ist entschieden besser, dass gegebenenfalls der Versicherte die Initiative zur Erhöhung der Rente ergreifen und seinen guten Arbeitswillen glaubhaft machen muss, als dass umgekehrt der Versicherer den

äusserst schwierigen Beweis des schlechten Willens zu erbringen habe. Letzteres würde voraussetzen, dass der Versicherer den Versicherten auf Schritt und Tritt durch Inspektoren kontrollieren lasse, was erfahrungsgemäss den Versicherten verbittert und den Versicherer doch meist nicht zum Ziele führt. Ist dagegen die Rente unter Berücksichtigung der normalen Angewöhnung festgesetzt worden, und muss daher der Versicherte die Initiative zu deren Erhöhung ergreifen, wenn er behauptet, dass trotz gutem Arbeitswillen die Angewöhnung nicht eingetreten ist, dann ist er auch ohne weiteres in der Lage, dies nachzuweisen“ (Piccard, a.a.O., S. 275, Fn 14; Hervorhebung gemäss Original; zum Beweisthema siehe auch Urteil des EVG vom 20. Oktober 1921 i.S. Kellerhals, E. 3 am Schluss, in: Lauber, a.a.O., S. 112; siehe zum Zweck der Angewöhnungsrente, die Entstehung von Neurosen zu verhindern, P. Piccard, Versicherungsneurosen, in: Lauber, a.a.O., S. 312 f.). Auch in der späteren Rechtsprechung zur Angewöhnungsrente bzw. zur befristeten/abgestuften Rente wird auf deren Sinn als „Therapiemassnahme“ hingewiesen (RKUV 1993 U 173 S. 146).

3.2 Die unbesehene Fortführung dieser Praxis unter der Herrschaft des UVG lässt unberücksichtigt, dass mit dessen Erlass der in der Invalidenversicherung herrschende Invaliditätsbegriff ausdrücklich übernommen wurde („Vereinheitlichung des Invaliditätsbegriffs“, BBl 1976 III 190 f.). Unter der damaligen (bis heute materiell unverändert gebliebenen) Rechtslage waren in der Invalidenversicherung antizipierte Invaliditätsschätzungen mit in die Zukunft gerichteten Rentenherabsetzungen und/oder -befristungen jedoch gerade unzulässig (BGE 97 V 58 und 131 V 166 E. 2.3.3; zur Unzulässigkeit de lege lata siehe Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], in: Hans-Ulrich Stauffer/Basile Cardinaux, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 3. Auflage, Zürich 2014, Rz 115 zu Art. 4). Das Bundesgericht wies denn auch zutreffend in einer unfallversicherungsrechtlichen Streitigkeit betreffend die Abgrenzung zu den vorübergehenden Taggeldleistungen darauf hin, dass Invalidenrenten als Dauerleistungen auf unbestimmte Zeit zugesprochen werden (BGE 140 V 69 E. 4.1).

3.3 Das mit Art. 19 Abs. 1 UVG geschaffene Leistungssystem (Heilbehandlung, Taggelder und Rente) garantiert sodann bereits eine ausreichende Stabilität in der Ausrichtung der Rentenleistung, ohne dass die Invalidenrente bereits nach kurzer Zeit einer Revision unterzogen werden muss. Bei der erstmaligen Rentenzusprechung werden die für eine Dauerleistung erforderlichen Stabilitätsanforderungen dadurch sichergestellt, dass der Rentenanspruch nicht mit der Anmeldung der versicherten Person entsteht, sondern erst nach Abschluss der ärztlichen Heilbehandlung (und nach Abschluss allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch die Invalidenversicherung; vgl. BGE 140 V 69 E. 4.1). Damit wird dem Dauercharakter der Rentenleistung bereits ausreichend Rechnung getragen, weshalb im Zeitpunkt der Rentenzusprache kein (zusätzliches) Bedürfnis nach einer antizipierten Verbesserung in Form einer Befristung besteht.

### **E. 3.4**

3.4.1 Von Bedeutung ist ferner, dass ein griffiges Instrumentarium zur Durchsetzung der Schadenminderungspflicht (inzwischen) de lege lata vorhanden ist. Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden (Art. 21 Abs. 4 Satz 1 ATSG). Art. 61 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) konkretisiert und präzisiert die Folgen einer

Weigerung der versicherten Person im Bereich der Unfallversicherung. Er sieht vor, dass die versicherte Person den Anteil des Schadens tragen muss, den sie selbst verschuldet hat. Unter dem Titel „Verweigerung einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederungsmassnahme“ lautet diese Bestimmung folgendermassen: „Weigert sich ein Versicherter ohne zureichenden Grund, sich einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederungsmassnahme zu unterziehen, so werden ihm nur die Leistungen gewährt, die beim erwarteten Erfolg dieser Massnahme wahrscheinlich hätten entrichtet werden müssen“. Das UVG kannte bereits vor dem Inkrafttreten des ATSG eine Regelung dieser Art (aArt. 48 Abs. 2 UVG, in Kraft bis zum 31. Dezember 2002, und aArt. 61 UVV in der Fassung, die bis zum gleichen Datum gültig war; siehe zum Ganzen Praxis 2/2009 Nr. 27 S. 156 E. 2.1 f. = BGE 134 V 189 ff.). 3.4.2 Art. 21 Abs. 4 ATSG bezieht sich auf einen zukünftigen Sachverhalt (Praxis 2/2009 Nr. 27 S. 156 E. 2.2 = BGE 134 V 189 ff.) und erfasst damit insbesondere auch die der Angewöhnungsrente zugrunde gelegten zukünftigen, erwerblich ins Gewicht fallenden Leidensanpassungen der versicherten Person. Damit stellt das geltende Recht - bei Bedarf - eine umfassende Handhabe für die zur Begründung der Praxis zur Angewöhnungsrente ins Feld geführte „Förderung der Angewöhnung“ und gegen die Gefahr des „unsozialen“ und „unvernünftigen“ Verhaltens der Versicherten zur Verfügung (siehe zur damaligen Argumentation des EVG vorstehende E. 3.1). Abgesehen davon, dass demnach auch unter dem Aspekt der Schadenminderung keine Gesetzeslücke vorliegt, die eine richterliche Lückenfüllung rechtfertigen könnte, würde das Festhalten an der Praxis zur Angewöhnungsrente (Urteil des EVG vom 11. Juli 1919 i.S. Gehring) zu einer Umgehung der gesetzlichen Regelung von Art. 21 Abs. 4 ATSG, insbesondere des darin geregelten Verfahrens, führen und bedürfte einer gesetzlichen Grundlage. 3.5 Soweit ersichtlich hat weder das damalige EVG noch das Bundesgericht eine medizinische oder erwerbliche Grundlage für die angeführte Erfahrung aufgezeigt, dass (vor allem bei ausgewählten Körperschädigungen wie Fingerverstümmelungen) nach einer „gewissen Phase“ der Anpassung oder Angewöhnung keine oder nur noch eine minimale Verminderung der Erwerbsfähigkeit resultiere (vgl. vorstehende E. 3; im Urteil des EVG vom 11. Juli 1919 i.S. Gehring, a.a.O., S. 37 ist die Rede von „allgemeiner Erfahrung“, in BGE 106 V 50 E. 2a wird auf eine nicht näher begründete „Erfahrungstatsache“ hingewiesen). Angesichts dessen, dass sich die Bedeutung des Rechtsbegriffs der Erwerbsfähigkeit - seit dem Erlass des UVG - auch in der Unfallversicherung am ökonomischen Prinzip orientiert (BBl 1976 III 168 und 192), sind Prognosen zur zukünftigen Entwicklung der Erwerbsfähigkeit, selbst wenn sie sich auf allgemeine medizinische Erfahrungsgrundsätze stützen, im konkreten Einzelfall von geringer Aussagekraft. Jedenfalls rechtfertigen sie keinen Vorzug einer antizipierten Invaliditätsschätzung gegenüber der späteren Anpassung in Form einer Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG gerade in Fällen wie dem vorliegenden, wo eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten bereits erreicht und erwerblich vollumfänglich verwertet wird. Der Invaliditätsgrad resultiert vorliegend denn auch nicht aus einer medizinischen, sondern einer rein erwerblichen Einbusse infolge Berufswchsel (vgl. UV-act. 189 und act. G 3, Rz 4.2; zum aufgenommenen 100%igen Erwerbsspensum siehe UV-act. 195-2). Sodann hat die jüngere Rechtsprechung zur Rentenrevision hinsichtlich medizinisch prognostizierter Besserungen wiederholt betont, dass die Frage, ob eine derartige Änderung tatsächlich eingetreten ist, einer - auch mit Blick auf die mitunter einschneidenden Folgen für die versicherte Person - sorgfältigen Prüfung bedarf (Urteile des Bundesgerichts vom 25. Oktober 2012, 8C\_373/2012, E. 5.1, und vom 31. Mai 2013,

8C\_967/2012, E. 3.4). Eine gewissenhafte Prüfung einer zukünftigen, die Erwerbsfähigkeit betreffenden Tatsachenänderung erscheint allerdings im Zeitpunkt der Prognosestellung wohl kaum gewährleistet. Dies gilt umso mehr, als es nach der jüngeren Rechtsprechung im Fall einer ärztlicherseits in Aussicht gestellten Verbesserung des Leidensbilds weiterer Abklärungen (ex post) zu deren Bestätigung bedarf (Urteile des Bundesgerichts vom 5. Juli 2012, 8C\_580/2011, E. 6, und vom 3. April 2013, 8C\_959/2012, E. 2.3 je mit Hinweis).

3.6 Gegen die Fortführung der Praxis zu den Angewöhnungsrenten spricht ferner, dass die Gewährung einer im Voraus befristeten Rentenzusprache bereits dann statthaft ist, wenn eine zukünftige Anpassung und Angewöhnung der versicherten Person an die Unfallfolgen in absehbarer Zeit „wahrscheinlich“ ist (BGE 106 V 51 E. 2b, RKUV 1986 Nr. U 3 S. 260 E. 2a und RKUV 2001 Nr. U 444 S. 552 E. 2.a [„vraisemblable“]; Omlin, Dauerrenten - Zeitrenten - Terminierte Renten, a.a.O., S. 134). Es bestehen weder eine gesetzliche Grundlage noch sonstige Gründe, die im Bereich der Angewöhnungsprognose ein Abweichen von dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 360 E. 5b) rechtfertigen. Dies umso weniger als in der vergleichbaren Thematik der Validenkarriere bzw. des beruflichen Aufstiegs im Gesundheitsfall rechtsprechungsgemäss sogar darüber hinausgehende Beweisanforderungen verlangt werden (zur geforderten „hohen Wahrscheinlichkeit“ siehe etwa Urteil des Bundesgerichts vom 15. Januar 2009, 8C\_638/2008, E. 4.3). Nichts anderes kann für eine antizipierte (und damit hypothetische) Invalidenkarriere in Form einer für die Zukunft vermuteten besseren Leidensanpassung gelten.

3.7 Aus verfahrensrechtlicher Sicht besteht ebenfalls keine Rechtfertigung für eine von vornherein befristete Angewöhnungsrente.

3.7.1 Von Bedeutung ist zunächst, dass sich die vorstehend genannte Rechtsprechung zur Angewöhnungsrente in der Unfallversicherung in einer Zeit entwickelte, als es mangels umfassender bundesrechtlicher Vorgaben zur Abänderung von rechtskräftigen Verwaltungsverfügungen noch vorrangig die rechtsfortbildende Aufgabe der Rechtsprechung war, verfahrensrechtliche Grundsätze zu bilden (vgl. U. Meyer-Blaser, Abänderung formell rechtskräftiger Verwaltungsverfügungen in der Sozialversicherung, in: ZBL 8/1994, S. 341).

3.7.2 Seit dem Erlass des UVG hat sich die bei Eintritt anspruchserheblicher Tatsachenänderungen jederzeit mögliche Anpassung des Rentenanspruchs mit Wirkung ex nunc et pro futuro allerdings auch im Bereich der Unfallversicherung durchgesetzt (vgl. auch Meyer-Blaser, a.a.O., S. 349). Verfahrens- und materiellrechtlich stand denn auch beim Erlass des UVG - in ausdrücklich angestrebter Angleichung an die (damalige) in der Invalidenversicherung herrschende Rechtslage - die (neu konsequent) elastische Gestaltung der Rentenrevision in der Unfallversicherung im Vordergrund (vgl. insbesondere BBl 1976 III 168 und 191 f.; siehe aArt. 22 Abs. 1 UVG in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung).

3.7.3 Das Dahinfallen eines Rentenanspruchs aufgrund einer festgestellten vollen Erwerbsfähigkeit war sodann allein in Verbindung mit bzw. unter Vorbehalt einer Revision vorgesehen (vgl. BBl 1976 III 191). Die Idee einer a priori befristeten Rentenleistung aufgrund einer antizipierten Angewöhnung fand soweit ersichtlich - wie im Übrigen die Möglichkeit einer antizipierten Revision - gerade nicht Eingang in das UVG oder später in das ATSG. Eine von der Rechtsprechung zu füllende Gesetzeslücke ist angesichts der elastischen Revisionsgestaltung bzw. der jederzeitigen Anpassungsmöglichkeit in Form der Revision - die vom ATSG übernommen wurde (siehe Art. 17 Abs. 1 ATSG) - zu verneinen. Der Gesetzgeber hat sodann - im Gegensatz zur Militärversicherung, in der in Abweichung zum ATSG die bisherige gesetzliche Regelung unverändert beibehalten wurde (siehe Art. 1

Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung [MVG; SR 833.1] i.V.m. Art. 23 der Verordnung über die Militärversicherung [MVV; SR 833.11]; zum anerkannten gesetzlichen Anpassungsbedarf bei vollumfänglicher Übernahme der ATSG-Lösung siehe BBl 1999 IV 4559) - darauf verzichtet, im Bereich der Unfallversicherung eine von Art. 17 Abs. 1 ATSG abweichende Regelung zu erlassen.

3.7.4 Die Thematik eines bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzusprache (prognostizierten) Angewöhnungseffekts bzw. einer (prognostizierten) positiven Leidensanpassung beschlägt des Weiteren nicht die ursprüngliche Rentenzusprache, sondern das Bedürfnis nach deren Anpassung an einen danach tatsächlich eingetretenen rechtserheblich veränderten Sachverhalt. Dabei ist von Bedeutung, dass sich die formelle und materielle Rechtskraft der ursprünglichen Verfügung über eine Dauerleistung auf das für ihren Erlass massgebliche Anspruchsfundament beschränkt, das heisst in tatsächlicher Hinsicht auf die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass dieser Verfügung entwickelt haben (vgl. Meyer-Blaser, a.a.O., S. 348 mit Hinweis auf BGE 116 V 248 E. 1a). Die Prognose über eine nach dem Verfügungserlass liegende anspruchrelevante Sachverhaltsänderung betrifft nicht das ursprüngliche tatsächliche Anspruchsfundament, das zur Rentenzusprache führt, sondern erst die vermutete, aber noch nicht eingetretene Sachverhaltsänderung danach. Eine Verfügung über eine Invalidenrente gemäss Art. 18 UVG steht daher unter dem jederzeitigen Vorbehalt künftig eintretender anspruchserheblicher Tatsachenänderungen (vgl. vorstehende E. 3.7.2), weshalb aus verfahrensrechtlicher Sicht kein Bedarf besteht, eine vermutete spätere Sachverhaltsänderung bereits im Zeitpunkt der ursprünglichen Leistungszusprache zu antizipieren. Auch die unfallversicherungsrechtliche Rechtsprechung anerkennt, dass einer allfälligen Veränderung der Umstände in der Zukunft, sofern eine solche denn auch tatsächlich eintritt, (erst) im Rahmen einer Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG Rechnung zu tragen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 29. November 2010, 8C\_747/2010, E. 3.2.1 mit Hinweis). Diese Sichtweise wird durch die weitere jüngere Rechtsprechung betreffend die Angewöhnung an das Leiden bestätigt, worin eine revisionsrechtlich relevante Tatsachenänderung in Form einer verbesserten Leidensanpassung der versicherten Person anerkannt wird (BGE 141 V 14 E. 6.3.2; siehe auch Urteile des Bundesgerichts vom 25. Oktober 2012, 8C\_373/2012, E. 5.1, vom 31. Mai 2013, 8C\_967/2012, E. 3.4, und vom 6. Januar 2016, 8C\_530/2015, E. 5.2 am Schluss). Der genannten jüngeren Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass zukünftige Leistungsanpassungen den Vorbehalt des tatsächlichen Eintretens vermuteter Verbesserungen voraussetzen und davor keine Rentenrelevanz besitzen.

3.8 Nach dem Gesagten und aufgrund der jederzeitig möglichen nachträglichen Anpassung rechtskräftig zugesprochener Rentenleistungen (aArt. 22 Abs. 1 UVG bzw. Art. 17 Abs. 1 ATSG) besteht keine Rechtfertigung mehr, an der früheren Praxis zur Angewöhnungsrente bzw. zur Zulässigkeit antizipierter Invaliditätsschätzungen in der Unfallversicherung festzuhalten. Auch in der Lehre wird die Praxis zur Angewöhnungsrente - wie vorstehend dargelegt - zu Recht mit der Argumentationskette kritisiert, dass dadurch die Abgrenzung zwischen Taggeld und Rente verwischt wird, der im Rahmen des Rentenanspruchs geltende Invaliditätsbegriff ausgehöhlt wird und die Bestimmungen über die Rentenrevision umgangen werden (Jürg Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung [MVG] vom 19. Juni 1992, Bern 2000, Rz 6 und 8 zu Art. 41 mit Hinweisen). Aufgrund der dargestellten Überlegungen ist die Praxis zu den Angewöhnungsrenten nicht mehr haltbar. Die von der Beschwerdegegnerin angeordnete Befristung der Rentenleistung erweist sich damit als unzulässig. Der

Beschwerdegegnerin steht es im Übrigen frei, jederzeit eine Revision von Amtes wegen zu eröffnen, um den Sachverhalt hinsichtlich einer allfälligen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse zu überprüfen und die Rentenleistung den allenfalls geänderten Umständen anzupassen, worauf der Beschwerdeführer zutreffend hinweist (act. G 1, Rz 3). 3.9 Daran vermag nichts zu ändern, dass gemäss Rechtsprechung die Richtigkeit der Prognose im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der prognostisch verfügten Rentenaufhebung soll überprüft werden können bzw. dass der versicherten Person zur Anfechtung der Terminierung beim Rentenablauf alle Rechte gewahrt bleiben sollen (RKUV 1993 U 173 S. 145 E. 2 mit Hinweis). Die Praxis nennt zur Überprüfung dieser Prognose die „Revision“ von Amtes wegen oder auf Gesuch hin (RKUV 1993 U 173 S. 145 E. 2 mit Hinweis). Die antizipierte Rentenherabsetzung - um deren Überprüfung es geht - wird gemäss Rechtsprechung erst im Zeitpunkt des Revisionsverfahrens wirksam und ihre Anfechtung ist erst bei Rentenablauf möglich (RKUV 1993 U 173 S. 145 E. 2). Mit anderen Worten ist die Terminierung bzw. die Rentenherabsetzung im Zeitpunkt des von der Praxis vorgesehenen „Revisionsverfahrens“ noch gar nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Revision gemäss Art. 17 ATSG setzt allerdings zwangsläufig - ihrem Wesen als Rückkommenstitel entsprechend - einen rechtskräftigen Leistungsentscheid voraus (BGE 135 V 147 E. 1.4.5; Ralph Jöhl, Die Revision nach Art. 17 ATSG, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers, JaSo 2012, St. Gallen 2012, S. 156), den sie ex nunc et pro futuro den veränderten tatsächlichen Verhältnissen und der in dessen Folge veränderten Sachverhaltsprognose bezüglich der Dauerhaftigkeit der veränderten Umstände anpasst (vgl. Jöhl, a.a.O., S. 156). Sie ist kein verwaltungsinternes Anfechtungsmittel gegen noch nicht rechtskräftige Dauerleistungsentscheide. Gegenstand der Revision im Sinn von Art. 17 ATSG bilden zudem allein nachträgliche Veränderungen des ursprünglichen tatsächlichen Anspruchsfundaments. Sie dient entgegen der Praxis des damaligen EVG (RKUV 1993 U 173 S. 146) nicht dazu, das tatsächliche Eintreten einer Prognose bzw. einer antizipierten Invaliditätsschätzung voraussetzungslos ex post auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (zur ex post-Betrachtung siehe etwa Urteil des EVG vom 13. März 2006, U 367/05 E. 3.3.3 am Schluss sowie Peter Omlin, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, Freiburg 1995, S. 102 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Hinzu kommt, dass die von der Rechtsprechung vorgesehene Korrektur die befristete Rentenzusprache ex tunc korrigiert und durch eine unbefristete Rentenleistung ersetzt (RKUV 1993 U 173 S. 146), was dem Wesen der Revision mit einer Anpassung ex nunc et pro futuro diametral widerspricht. Die Revision gemäss Art. 17 ATSG steht damit bei näherer Betrachtung für eine Korrektur einer allenfalls falschen Prognose gar nicht zur Verfügung.

#### **E. 4**

Selbst wenn im Übrigen die vorliegende Streitigkeit in Nachachtung der Rechtsprechung zur Angewöhnungsrente beurteilt würde, wäre der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben. 4.1 Die Vermutung einer Angewöhnung der versicherten Person an ein Leiden gestützt auf aus der medizinischen Praxis gewonnenen Erfahrungen darf nicht zum Automatismus verkommen und es müssen die Rechte der Versicherten gewahrt bleiben. Daher muss unter Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes konkret geprüft werden, ob nach Berücksichtigung der den Versicherten zumutbaren Anpassung und Angewöhnung eine reale Erwerbsunfähigkeit verbleibt (vgl. BGE 120 V 373 E. 6b). Bereits im Urteil des EVG vom 20. Oktober 1921 i.S. Kellerhals (a.a.O., E. 1, S. 110) wurde klargestellt, dass die auf allgemeiner Erfahrung beruhende Anpassungsvermutung für sich allein keine Befristung rechtfertigt. „Selbstverständlich“ sei „im Einzelfall auf Grund ärztlicher

Feststellungen“ zu entscheiden (zum Stellenwert der konkreten ärztlichen Beurteilung für die Anpassungsvermutung siehe auch Piccard, a.a.O., S. 276). Hinsichtlich beruflicher Erkenntnisse ist eine „nach vorausgegangener Arbeitsprüfung“ verfasste konkrete Stellungnahme eines „technischen Experten“ erforderlich (Werner Lauber, Invalidität und Rente, in: Ders., Praxis des sozialen Unfallversicherungsrechts der Schweiz, Bern 1928, S. 321). Die günstige Prognose muss sich also auf fassbare Anhaltspunkte abstützen können, und es dürfen ihr nicht konkrete Begebenheiten des Einzelfalls entgegenstehen (Omlin, Dauerrenten - Zeitrenten - Terminierte Renten, a.a.O., S. 134).

4.2 Der Beschwerdeführer hat aufgrund seiner anerkennenswerten Bemühungen eine Umschulung erfolgreich abgeschlossen und verwertet die ihm für leidensangepasste Tätigkeiten bescheinigte 100%ige Arbeitsfähigkeit vollumfänglich. Der rentenbegründende Invaliditätsgrad resultiert vorliegend nicht aus einer medizinischen, sondern einer rein erwerblichen Einbusse infolge unfallbedingten Berufswechsels (vgl. UV-act. 189 und act. G 3, Rz 4.2; zum aufgenommenen 100%igen Erwerbsspensum siehe UV-act. 195-2). Die Fälle, in denen eine Rentenbefristung im Hinblick auf eine zum vornherein zu erwartende grundlegende Änderung der erwerblichen Verhältnisse erfolgt, sind selten (Omlin, Dauerrenten - Zeitrenten - Terminierte Renten, a.a.O., S. 135). Es ergeben sich aus den Akten zudem weder eine konkrete Einschätzung eines medizinischen noch eines beruflichen Experten, welche die von der Beschwerdegegnerin der Befristung zugrunde gelegte Anpassungsvermutung (act. G 3, Rz 4.1) bestätigt. Überdies steht der Anpassungsvermutung der Beschwerdegegnerin vorliegend der tatsächlich noch erzielte Verdienst des Beschwerdeführers und damit konkrete Gegebenheiten entgegen (vgl. Omlin, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, a.a.O., S. 100 f.). Dabei ist zu beachten, dass auch die Beschwerdegegnerin - zu Recht - jedenfalls während eines Zeitraums von immerhin zwei Jahren von der Gültigkeit des tatsächlichen Verdiensts für die Bestimmung des Invalideneinkommens ausgegangen ist. Es ergeben sich weder aus den Akten noch den Ausführungen der Beschwerdegegnerin konkrete Gesichtspunkte, die ein Abweichen vom tatsächlich erzielten Einkommen zur Bestimmung des Invalideneinkommens nach Ablauf von zwei Jahren rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 29. November 2010, 8C\_747/2010, E. 3.2.1). Daran vermag ihr Hinweis auf den statistischen Lohn (LSE TA1, Ostschweiz, Pos. 68 „Grundstücks- und Wohnungswesen, Kategorie 4, Männer, 2010) nichts zu ändern. Denn einerseits ersetzt dieser Hinweis nicht die fehlenden konkreten Grundlagen und andererseits verfügt der Beschwerdeführer im neuen Berufsfeld lediglich über eine geringe Anzahl Dienstjahre, weshalb dem LSE-Wert für sich allein die Aussagekraft hinsichtlich der konkreten Anpassungsvermutung fehlt. Zu beachten ist ferner, dass der Abschnitt „Grundstücks- und Wohnungswesen“ eine Tätigkeit als Vermieter oder Makler in einem oder mehreren der folgenden Bereiche enthält: Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, z.B. Schätzung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen oder Tätigkeit als Treuhänder Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen. Dieser Abschnitt umfasst auch die Errichtung von Bauwerken, wenn der Errichter Eigentümer der Gebäude bleibt oder sie vermietet. Schliesslich gehört auch die Tätigkeit von Hausverwaltungen zu diesem Abschnitt (vgl. <<http://www.kubb2008.bfs.admin.ch/Default?code=L>>, abgerufen am 26. Mai 2016). Der Beschwerdeführer ist als „Assistent Bewirtschaftung“ (UV-act. 157) tätig und der Durchschnittslohn des weit gefassten Tätigkeitsfelds des Abschnitts

„Grundstücks- und Wohnungswesen“, der namentlich auch den Immobilienhandel erfasst, lässt daher für sich allein keine zuverlässigen Schlüsse auf die konkreten zukünftigen Verhältnisse bzw. die konkrete Anpassungsfrage, geschweige denn ein Abweichen vom tatsächlich vom Beschwerdeführer erzielten Verdienst zu. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob dem Beschwerdeführer ein Wechsel des Arbeitsplatzes überhaupt zumutbar wäre.

## **E. 5**

5.1 Nach dem Gesagten ist in Gutheissung der Beschwerde der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. September 2014 aufzuheben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. September 2013 eine unbefristete Invalidenrente entsprechend einem 14%igen Invaliditätsgrad zuzusprechen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der unbefristeten Rentenleistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 5.3 Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Parteientschädigung für die Kosten der Vertretung und Prozessführung (Art. 61 lit. g ATSG). Die Parteientschädigung ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Mit Blick auf die eingeschränkte Streitfrage und den einfachen Schriftenwechsel erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Mehrwertsteuer und Barauslagen) angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. September 2014 aufgehoben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. September 2013 eine unbefristete Invalidenrente entsprechend einem 14%igen Invaliditätsgrad zugesprochen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der unbefristeten Rentenleistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.